



Bundesministerium für Gesundheit

Bekanntmachung

**über die auf der Grundlage der vierteljährlichen Rechnungsergebnisse
der Krankenkassen und des Gesundheitsfonds
festzustellende durchschnittliche Veränderungsrate
der beitragspflichtigen Einnahmen aller Mitglieder
der Krankenkassen je Mitglied
nach § 71 Absatz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V)**

Vom 3. September 2019

Das Bundesministerium für Gesundheit gibt gemäß § 71 Absatz 3 SGB V bekannt:
Auf der Grundlage der vierteljährlichen Rechnungsergebnisse der Krankenkassen
und des Gesundheitsfonds beträgt die durchschnittliche Veränderungsrate der bei-
tragspflichtigen Einnahmen der Mitglieder aller Krankenkassen je Mitglied auf der
Basis der Veränderungsrate des Zeitraums des zweiten Halbjahres 2018 und des
ersten Halbjahres 2019 gegenüber dem entsprechenden Vorjahreszeitraum
im gesamten Bundesgebiet + 3,66 %.

Die korrespondierende Zahl des Vorjahres wurde mit Bekanntmachung vom 31. Au-
gust 2019 (BAnz AT 14.09.2018 B3) veröffentlicht.

Bonn, den 3. September 2019
L4 – 11946-02

Bundesministerium für Gesundheit

Im Auftrag
Alnor